

(4) In Sporteinrichtungen, die mit Inkrafttreten dieser Anordnung bereits höhere Zuführungen je Beschäftigten hatten, ist der Pro-Kopf-Satz in dieser Höhe zu planen und zu bilden. Die Aufteilung auf die genannten Fonds hat so zu erfolgen, daß der Kultur- und Sozialfonds mindestens die im Abs. 3 genannte Höhe erreicht.

(5) Vom Leiter der Sporteinrichtung kann bereits im Laufe des Planjahres ein Anteil bis zur Höhe von 80 % des im Abs. 2 geplanten Prämienfonds als materieller Anreiz zur Erfüllung des Planes der Aufgaben eingesetzt werden.

(6) Bei Übererfüllung der bestätigten Pläne sowie bei besonderen Aktivitäten entscheidet der zuständige örtliche Rat bei der Jahresrechnung — jedoch spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres — über eine zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds. Diese zusätzliche Zuführung darf 15 % des im Abs. 2 geplanten Prämienfonds nicht übersteigen. Die dafür benötigten Mittel sind aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Rates zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht aus erzielten Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben der Sporteinrichtungen selbst abgedeckt werden können.

(7) Bei Untererfüllung des Planes der Aufgaben entscheidet der zuständige örtliche Rat anlässlich der Jahresrechnung über eine anteilige Minderung bis zur Höhe von 20 % des nach Abs. 2 geplanten Prämienfonds. Auf eine Minderung des Prämienfonds kann verzichtet werden, wenn trotz hervorragender Leistungen der Beschäftigten in den Sporteinrichtungen die Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert werden konnte.

(8) Mittel aus dem Prämienfonds dürfen nicht für Werk-tätige anderer Betriebe und Einrichtungen verwendet werden. Besonders aktive ehrenamtlich tätige Bürger, die wesentlichen Anteil an der Erfüllung bzw. Übererfüllung des Planes der Aufgaben haben, können durch den Leiter der Sporteinrichtung bzw. den zuständigen örtlichen Rat mit Zustimmung der Gewerkschaftsleitung prämiert bzw. ausgezeichnet werden.

(9) Prämien aus dem Prämienfonds gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(10) Die Finanzierung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds erfolgt aus Mitteln des zuständigen örtlichen Rates entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und ist auf der Grundlage der Systematik des Staatshaushaltes zu planen, zu verausgaben und abzurechnen.

(11) Die Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds hat entsprechend der Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 12 S. 105) zu erfolgen.

§ 7

Übertragbarkeit

Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds der Sporteinrichtungen sind in das nächste Jahr zu übertragen.

§ 8

Sonderbestimmungen

(1) In den Sporteinrichtungen, in denen bisher ein Prämien-, Kultur- und Sozialfonds über 375 M je Beschäftigten* * 1 gebildet wurde, betragen die Mittel des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds zusammen 500 M je Beschäftigten*. Wenn der bisherige Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

* s. rechte Spalte

500 M und mehr je Beschäftigten* betrug, sind der Prämienfonds und der Kultur- und Sozialfonds im Rahmen der bisherigen Mittel je Beschäftigten* zu bilden. Wurden bisher mehr als 125 M je Beschäftigten** für kulturelle und soziale Zwecke eingesetzt, kann der Kultur- und Sozialfonds in Höhe der bisherigen Mittel gebildet werden.

(2) Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds, die für die Übererfüllung der Plankennziffern und -aufgaben bzw. zur Stimulierung besonderer Aufgaben gewährt werden, sind dabei nicht zu berücksichtigen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Januar 1973 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Sporteinrichtungen (GBl. I Nr. 9 S. 97) außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1974

Der Staatssekretär
für Körperkultur und Sport
Prof. Dr. Erbach

* Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge mit Verhältnis 3 Lehrlinge = 1 VbE. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, sind die VbE des Arbeitskräfteplanes zugrunde zu legen.

*» Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, sind die VbE des Arbeitskräfteplanes zugrunde zu legen.

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Grundsätze für den Plan der Aufgaben

1. Anzahl der Veranstaltungen und Nutzer, gegliedert nach

	Sportplatzflächen
	Sporthallenflächen
	Wasserflächen
	sonstigen Sportflächen

für Leistungssport, Nachwuchslleistungssport, Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb, obligatorischen Sport, Freizeit- und Erholungssport
2. Pflegeleistungen

a) Rahmengrün und Wegeflächen	m ²
b) Rasenplätze	m ²
c) Hartplätze	m ²
3. Sonstige Leistungskennziffern

a) Herstellung von Spritzeisbahnen	Anzahl
b) Sportgeräteausleihstationen	Anzahl
c) Sportgeräteausleihen	Anzahl
4. Haushaltskennziffern

a) Einnahmen	M
b) Ausgaben	M
c) Ausgaben ohne Investitionen und Werterhaltung	M